

S a t z u n g

für den Kommunalen Landschaftspflegeverband Main-Tauber e. V. vom 15. September 1999

In der Fassung vom 03.01.2011

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kommunaler Landschaftspflegeverband Main-Tauber e. V.“.
Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Main-Tauber-Kreises.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tauberbischofsheim.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tauberbischofsheim erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist
 1. Erhaltung, Pflege, Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung.

2. Erhaltung und Entwicklung reizvoller Landschaftsbilder und der landschaftlichen Vielfalt.
 3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung einer Mindestflur.
 4. Erhaltung, Pflege, Anlage und Wiederherstellung besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege von Biotopverbundsystemen im Rahmen der Biotopvernetzungs-konzeption.
 5. Organisation, Vergabe und Abrechnung von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten im Auftrag und nach Anweisung der Naturschutzverwaltung.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
1. Organisation, Koordination und Umsetzung von erforderlichen Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen.
 2. Zusammenarbeit und Zusammenwirken mit Behörden, Verbänden und den Landwirten.
 3. Fachliche Beratung der Ausführenden.
 4. Beratung, Aus- und Fortbildung der Landwirte und der Pflegeunternehmer.
 5. Öffentlichkeitsarbeit.
 6. Finanzierung und Abrechnung der Maßnahmen in eigener Trägerschaft.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bedient sich der Landschaftspflegeverband bevorzugt der Landwirte sowie der landwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen (Maschinenringe).

- (4) Der Verein leistet damit im Interesse der Allgemeinheit einen Beitrag zur Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege ausgewiesener Schutzgebiete sowie zur Stärkung des ländlichen Raumes. Er erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte aus Tätigkeiten gem. § 2 der Satzung sind davon nicht berührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zusammenarbeit mit den Landwirten, Pflegeunternehmen sowie mit den Maschinenringen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Förderung der Landschaftspflege.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können der Main-Tauber-Kreis sowie seine Gemeinden werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- (4) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand

- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der von den Mitgliedsgemeinden benannt wird, drei weiteren Vorstandsmitgliedern und einem vom Ministerium Ländlicher Raum benannten fachtechnischen Vertreter des Naturschutzes sowie einem vom Landratsamt benannten fachtechnischen Vertreter der Landwirtschaft, die im Falle der Verhinderung durch ihren jeweiligen amtlichen Stellvertreter vertreten werden.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
Vorsitzender ist der Landrat des Main-Tauber-Kreises.

Im Falle seiner Verhinderung kann der Vorsitzende seinen ständigen allgemeinen Stellvertreter nach § 42 Abs. 5 Landkreisordnung zu den Vorstandssitzungen mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragen.

- (2) Dem Vorstand sollen als weitere Mitglieder angehören:
- ein Vertreter der Kommunen,
 - ein Vertreter des Landesnaturschutzverbandes,
 - ein Vertreter des Bauernverbandes Main-Tauber-Kreis.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Vorsitzenden - auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder, die von dem Ministerium Ländlicher Raum, dem Landesnaturschutzverband sowie dem Bauernverband Main-Tauber-Kreis schriftlich benannt werden, mit Eingang der Benennung beim Vereinsvorsitzenden als bestellt im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziffer 1 gelten.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Sitzungen werden mündlich oder schriftlich vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Als Einberufung gilt auch ein auf einer Vorstandssitzung gefasster Beschluss über Zeit und Ort einer oder mehrerer künftiger Vorstandssitzungen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich mit Ausnahme der fachtechnischen Vorstandsmitglieder.

- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung.

(7) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Arbeitsprogrammes im Rahmen der vorhandenen Mittel.
2. Aufstellung des Haushaltsplanes.
3. Aufsicht über durchzuführende bzw. Abnahme der durchgeführten Maßnahmen.
4. Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Vorschlag zur Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat.
6. Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Bestellung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und der Jahresabrechnung.
 3. Beschluss über die Annahme des Haushaltsplanes und über den Arbeitsplan.
 4. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters.
 5. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen.
 7. Beschlüsse über Vereinsauflösung.
 8. Beschlussfassung über die Berufung weiterer Vertreter des Fachbeirates.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.

- (7) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

- (8) Bei Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

- (9) Soweit geboten, kann der Vorstand Mitglieder des Fachbeirates oder andere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle mit einem Geschäftsführer beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis.

- (2) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogrammes.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Verbände und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung berufen.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Fachbeirates sowie ihre Vertreter durch Ausübung des Vorschlagsrechtes der jeweiligen Behörden, Verbände und sonstigen Stellen in dem Zeitpunkt als berufen gelten, in dem eine entsprechende schriftliche Mitteilung beim Vereinsvorsitzenden eingegangen ist.

Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) einem vom Ministerium Ländlicher Raum (MLR) Baden-Württemberg zu benennenden Vertreter des Landes**
- b) zwei Vertretern des Landratsamtes, wobei jeweils ein Vertreter aus dem Umweltschutzamt und dem Landwirtschaftsamt zu benennen ist**
- c) einem Vertreter der Kommunen**
- d) den Naturschutzbeauftragten des Main-Tauber-Kreises**
- e) einem vom Landesnaturschutzverband benannten Vertreter**
- f) einem Vertreter des Bauernverbandes Main-Tauber-Kreis**
- g) je einem Vertreter der Maschinenringe im Main-Tauber-Kreis.**

Für jedes Mitglied des Fachbeirates ist ein Stellvertreter zu benennen.

Die Naturschutzbeauftragten vertreten sich gegenseitig.

- (3) Der Vorstand soll nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter oder Sachverständige zum Fachbeirat zuziehen.
- (4) Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Verbandsvorsitzende oder eine von ihm bestimmte Person.

§ 11

Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben
- a) durch staatliche Zuschüsse im Rahmen der jeweils gültigen Landschaftspflegeleitlinie und durch sonstige Zuschüsse des Landes
 - b) durch Zuschüsse des Landkreises
 - c) durch Zuschüsse der Gemeinden
 - d) durch Mitgliedsbeiträge gemäß § 4
 - e) durch sonstige Einnahmen.

Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (2) Von den landschaftspflegerischen Pflege- und Unterhaltungskosten tragen der Main-Tauber-Kreis 20 % und die jeweils betroffene Gemeinde 80 % des anderweitig nicht abgedeckten Aufwandes.

§ 12

Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Kreisrechnungsprüfungsamt des Main-Tauber-Kreises.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, ggf. vom stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem in den Sitzungen und Versammlungen vom Vorsitzenden mit seiner Vertretung Beauftragten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 14 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das vorhandene Vermögen auf den Main-Tauber-Kreis mit der Maßgabe übertragen werden, es für Naturschutzzwecke im Kreisgebiet zu verwenden.

Tauberbischofsheim, den 03. Januar 2011